

## R E G L E M E N T

betreffend Oeffnungs- und Schliesszeiten der Läden der  
Gemeinde Saas-Grund

Eingesehen Artikel 10 des Gesetzes vom 20.1.1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30.1.1985 und dessen Vollziehungsverordnung vom 18.9.1985;

Eingesehen den kantonalen Beschluss vom 25.6.1986, betreffend die Gemeindereglemente über die Oeffnungs- und Schliessungszeit der Läden;

Eingesehen die Vormeinung der interessierten Ladenbesitzer;

beschliesst

der Gemeinderat von Saas-Grund folgendes Ladenschlussreglement aufzustellen:

### Art. 1

Als Laden wird jedes Lokal oder jeder der Kundschaft zugängliche Ort betrachtet, wo den Konsumenten Waren oder Dienstleistungen zum direkten Verkauf angeboten werden.  
Den Läden werden insbesondere gleichgestellt: Verkaufslokale von Grossisten mit direktem Verkauf an den Endverbraucher; die Einkaufszentren und Sateliten; die Verkaufsstände der Marktfahrer (Wandergewerbe), für Verkaufswagen; die Salons-Ausstellungen mit Verkauf usw.

## Art. 2

Als Feiertage im Sinne dieses Beschlusses werden die unter Art. 2 des Beschlusses vom 25. Juni 1986 betreffend die Gemeindereglemente über die Oeffnungs- und Schliessungszeit der Läden vorgesehenen Feiertage und die anerkannten Ortsfeiertage betrachtet, d.h.:  
Neujahr, St. Josef, Auffahrt, Fronleichnam, St. Antonius, St. Bartholomäus, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen, Maria unbefleckte Empfängnis und Weihnachten.

## Art. 3

Die Hochsaisonzeiten werden wie folgt festgelegt:

Als Sommersaison gilt die Zeit vom 15. Juni bis 15. September und diejenige der Wintersaison vom 15. Dezember bis und mit am ersten Sonntag nach Ostern.

## Art. 4

Die Ladenöffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

- a) Hochsaison im Sommer (vom 15. Juni - 15. September)
- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Werktags            | von 8.00 - 12.00  |
|                     | von 14.00 - 19.00 |
| Sonn- und Feiertage | geschlossen       |
- b) Hochsaison im Winter (vom 15. Dezember bis am ersten Sonntag nach Ostern)
- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Werktags            | von 8.30 - 12.00  |
|                     | von 14.00 - 18.30 |
| Sonn- und Feiertage | geschlossen       |
- c) Zwischensaison (übrige Zeit des Jahres)
- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Werktags            | von 8.30 - 12.00  |
|                     | von 14.30 - 18.30 |
| Sonn- und Feiertage | geschlossen       |

Fällt ein Feiertag auf einen Wochentag, wird von der wöchentlichen Halbtagschliessung abgesehen.

#### Art. 5

Nebst den üblichen Ladenöffnungszeiten gelten für die Sport-,  
Souvenir- und Leihgeschäfte während der Hochsaison an Sonn-  
und Feiertage folgende Oeffnungszeiten: von 10.00 - 12.00  
von 16.00 - 18.00

Ausnahme:

Apotheken: Gemäss Verordnung zum eidgenössischen Arbeitsgesetz vom  
14. Januar 1966 (Artikel 19 und 22).

Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf für weitere besondere  
Gruppen von Geschäften Ausnahmen zu gestatten.

#### Art. 6

Für die Bäckerei-, Molkerei-, Kiosk- und Coiffeurgeschäfte gelten  
spezielle Oeffnungszeiten.

Diese müssen zu Beginn jedes Jahres vom Gemeinderat genehmigt werden.

#### Art. 7

In besonderen Fällen (Festen, Ausstellungen, sportliche Veranstal-  
tungen, Kongressen usw.) kann die Gemeindeverwaltung für die betref-  
fenden Tage befristete Ausnahmegewilligungen erteilen.

#### Art. 8

Die Höchstarbeitszeit bleibt durch das eidgenössische Arbeitsgesetz  
vom 13. März 1964 und seine Verordnungen I und II geregelt, welche  
Oeffnungszeiten auch von den einzelnen Geschäften vorgesehen werden.

Die in diesem Reglement enthaltenen Oeffnungszeiten gelten als ma-  
ximal zulässige Betriebszeiten. Es steht den Betriebsinhabern frei,  
ihre Geschäfte im Rahmen derselben später zu öffnen bzw. früher zu  
schliessen.

Die Oeffnungszeiten sind gut sichtbar beim Eingang anzubringen.

Art. 9

Zu widerhandlungen gegen das Ladenschlussreglement werden gemäss Art. 11 des Beschlusses vom 25. Juni 1986 betreffend die Gemeinde-reglemente über die Oeffnungs- und Schliessungszeit der Läden mit Bussen zwischen Fr. 50.-- und Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussen werden vom Volkswirtschaftsdepartement ausgesprochen.

Art. 10

Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Hohen Staatsrat in Kraft.

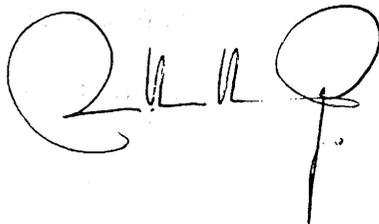
Durch den Gemeinderat von Saas-Grund genehmigt an seiner Sitzung vom 7.1.1987

Durch die Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund genehmigt am 24.4.1987

Vom Staatsrat des Kantons Wallis genehmigt an seiner Sitzung vom **9.9.87**

Saas-Grund, den 25.5.1987

Der Präsident:  
G. Anthamatten



Der Schreiber:  
B. Burgener

